



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der städtischen
Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufwendungen- und Kostenersatz.....	3
§ 2	Schuldner.....	4
§ 3	Fälligkeit.....	4
§ 4	Inkrafttreten.....	4
	Anlage:	
	1. Streckenkosten.....	5
	2. Ausrückstundenkosten.....	5
	3. Arbeitsstundenkosten.....	6
	4. Leistungen Atemschutzwerkstatt, Reinigungs,- Prüfungs,- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.....	6
	5. Personalkosten.....	7

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

vom 08.03.2016, gültig ab 19.03.2016
(Wasserburger Heimatnachrichten 5/2016)

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten ¹⁾**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.1985 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.11.2012 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 08.03.2016
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
---	--

1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,10 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,36 €
1.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
1.7	Drehleiter DL 23-12	13,82 €
1.8	Rüstwagen RW 1/2	8,77 €
1.9	Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	3,80 €
1.10	Kleinalarmfahrzeug	3,82 €
1.11	Transporter, Kombi, Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
1.12	Lichtmastfahrzeug	3,27 €
1.13	Kommandanten-/ Leitfahrzeug	2,95 €

2. Ausrückstundenkosten:

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für

2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	102,05 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	117,80 €
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €

2.7	Drehleiter DL 23-12	231,35 €
2.8	Rüstwagen RW 1/2	146,36 €
2.9	Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	36,42 €
2.10	Kleinalarmfahrzeug	52,56 €
2.11	Transporter, Kombi, Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
2.12	Lichtmastfahrzeug	76,04 €
2.13	Kommandanten-/ Leitfahrzeug	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	ein Brennschneidegerät	103,75 €
3.2	ein leichtes Tauchgerät	25,84 €
3.3	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	76,04 €
3.4	ein umluftabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	39,19 €
3.5	einen Generator 5 KVA, 8 KVA	38,40 €
3.6	eine Tauchpumpe	20,99 €
3.7	einen Mehrzwecksauger	26,27 €
3.8	ein Lüftungsgerät	32,81 €
3.9	einen Verkehrssicherheitsanhänger	30,69 €

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt; Reinigungs,- Prüfungs,- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Für folgende Leistungen werden Kostenpauschalen berechnet:

4.1	Atemschutzmaske:	
4.1.1	Reinigung und Prüfung nach Einsatz	12,- €
4.1.2	Reinigung und Prüfung halbjährlich	15,- €
4.1.3	Reinigung und Prüfung Sechs-Jahresfrist	28,- €
4.2	Lungenautomat und Grundgerät	
4.2.1	Reinigung und Prüfung nach Einsatz	30,- €
4.2.2	Reinigung und Prüfung halbjährlich	34,- €

4.2.3	Reinigung und Prüfung Sechs-Jahresfrist	50,- €
4.3	Preßluftbehältnisse	
4.3.1	Füllung bis 200 kp/cm ² je Liter	1,21 €
4.3.2	Füllung bis 300 kp/cm ² je Liter	2,02 €
4.4	Chemieschutzanzug	
4.4.1	Prüfung	50,- €
4.4.2	Reinigung und Prüfung	75,- €
4.5	Einsatzkleidung: Reinigung:	
4.5.1	Jacke Bayern 2000	7,- €
4.5.2	Hose Bayern 2000	7,- €
4.5.3	Übermantel Atemschutz	12,- €
4.5.4	Einsatzhose Atemschutz	12,- €
4.5.5	Jugendeinsatzjacke, oder –parka, oder –hose	5,- €
4.5.6	Jacke oder Hose Bayern 2	5,- €

Fallen bei den Leistungen nach Nummer 4.1 bis 4.3 Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten an und ist die Feuerwehr dazu befugt und in der Lage diese auszuführen, werden zusätzlich Personalkosten nach Nr. 5 Satz 1 und 3, Nr. 5.1 berechnet.

Materialkosten der Atemschutzwerkstatt werden zu den Gestehungskosten zuzüglich eines Zuschlags von 10 % für Materialbewirtschaftung und Lagerhaltung berechnet.

5. Personal:

Personalkosten werden nach Ausrückstunden bzw. Arbeitsstunden berechnet.

Bei Ausrückstunden ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Personalkosten:

Für den Einsatz hauptamtlich Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst):

Sonstige (Beamter 1. Qualifikationsstufe): 33,- €

(Bei hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes bei Pflichtaufgaben wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

5.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,- €

Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls, Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts, gesetzlich

vorgesehene Entschädigungen, Aus- und Fortbildungskosten, Gesundheitsfür- und vorsorge (Art. 1, 4, 9, 10, 11 BayFwG).

(Der Klammerzusatz zu Nummer 5.1 gilt sinngemäß).

5.3 Sicherheitswachen:

Für die Stellung von Sicherheitswachen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst berechnet für

5.3.1 einen sonstigen Bediensteten, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird

und

5.3.2 einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG)

der aktuell in § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) festgesetzte Betrag.